Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. Juni 1997

KR-Nr. 107/1997

1223. Anfrage (Abgabe von Export-Nummernschildern)

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 24. März 1997 folgende Anfrage eingereicht:

- 1. Trifft es zu, dass Ausländer ohne Schweizer Wohnsitz bis zu zehn Jahre alte für den Export bestimmte Fahrzeuge ohne technische Prüfung in der Schweiz bzw. im Kanton Zürich für die Ausfuhr in Verkehr setzen dürfen? Wenn ja, gestützt auf welche Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmungen?
- 2. Trifft es zu, dass Ausländer hiefür lediglich die Adresse eines in der Schweiz wohnenden Bekannten anzugeben haben?
 Wenn ja: Weshalb? Wie und durch wen wird die Zuverlässigkeit dieser Adressangaben bzw. Personen überprüft?
- 3. Trifft es zu, dass für den Export bestimmte Fahrzeuge, für welche ein Nummernschild abgegeben wurde, erst innert fünf Tagen die Schweiz verlassen haben müssen? Wenn ja, gestützt auf welche Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmung?
- 4. Wie kontrolliert das Strassenverkehrsamt durch welches Vollzugsorgan, ob solcherart Fahrzeuge tatsächlich spätestens innert fünf Tagen die Schweiz verlassen haben?
- 5. Trifft es zu, dass dieserart Autobesitzer das ihnen zwecks Export abgegebene ZH-Nummernschild zum freien, d.h. unbefristet beliebigen Gebrauch behalten dürfen? Wenn ja, gestützt auf welche Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmung?
- 6. Weshalb und gestützt auf welche Abklärungen kann das Strassenverkehrsamt mit Sicherheit behaupten, dass Missbräuche mit solcherart Nummernschildern sei es im Ausland, sei es in der Schweiz nicht vorkommen?
- 7. Trifft es zu, dass die für den Export notwendigen Fahrzeugpapiere ohne technische Prüfung durch Experten des Strassenverkehrsamtes ausgestellt werden? Wenn ja, gestützt auf welche Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmung?
- 8. Wer bezahlt die zufolge noch in der Schweiz bei solcherart Fahrzeugen eingetretener Pannen und dergleichen anfallenden Schäden zu Lasten Dritter bzw. Kosten für Massnahmen durch die Polizeiorgane wie beispielsweise für Abschleppen und dergleichen?

 Wird hiefür bei Abgabe des Export-Nummernschildes eine Barkaution eingefordert?
- 9. Wie verhält es sich mit der Haftpflichtversicherung dieser Fahrzeuge? Was für ein Versicherungsnachweis ist zu erbringen?
- 10. Haben die um ein für den Export-Nummernschild ersuchenden Personen irgendeinen Nachweis beizubringen, bei wem bzw. ob das Fahrzeug bei einem zuverlässigen Autohändler erstanden wurde und ob die entsprechenden Fahrzeugdokumente tatsächlich auch echt sind? Ist der Export gestohlener Fahrzeuge mit Export-Nummernschild ausgeschlossen?
- 11. Wurde der Lenker des wegen Benzinmangels im Gubristtunnel kürzlich (mutmasslich anfangs März) stehengebliebenen Export-fahrzeugs gebüsst? Wurde die Busse bezahlt?
 - Wenn ja, wegen welcher Art Gesetzesverletzung(en)?
 - Wie wird die Abgabe von Export-Nummernschildern für verkehrstaugliche, stark verkehrsgefährdende, also unfallträchtige Fahrzeuge verhindert?
- 12. Wurde für die Abschleppleistungen der Kantonspolizei Rechnung gestellt, und wurden diese entsprechenden Kosten durch die Fehlbaren auch bezahlt?

Sachverhalt:

Kürzlich erstanden zwei Männer aus der Slowakei in Schlieren bei einem libanesischen Autohändler zwei Personenwagen mit Jahrgang 1988. Diese Fahrzeuge sollen letztmals vor rund drei Jahren geprüft worden sein. Anlässlich des Wegtransports blieb einer dieser Wagen im «Gubristtunnel» wegen Benzinmangels stehen, der andere Wagen verlor auf dem Rastplatz «Katzensee» sein erstes Rad und später unterwegs zum Verkehrspolizeistützpunkt Urdorf gar sein zweites Rad. Beide Fahrzeuge schienen also nicht nur nicht vorgeführt, sondern in keiner Weise verkehrstauglich und damit stark

verkehrsgefährdend, also unfallträchtig gewesen zu sein. In beiden Fällen hatte die Kantonspolizei einzuschreiten und Leistungen zu erbringen.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Die massgebenden Rechtsgrundlagen für die Einlösung von Motorfahrzeugen zur Überführung ins Ausland finden sich in Art. 16–19 der Verkehrversicherungsverordnung (VVV) vom 20. November 1959, Art. 82 Abs. 2 Bst. a und Art. 121 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) sowie in Art. 33 Abs. 2 Bst. d der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS). Gestützt auf diese Bestimmungen hat die Vereinigung der Strassenverkehrsämter im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Polizeiwesen, dem Bundesamt für Transporttruppen und der Schweizerischen Vereinigung der Haftpflicht- und Motorfahrzeug-Versicherer am 19. November 1993 ergänzende Richtlinien erlassen.

Vor einem Halterwechsel sind Fahrzeuge nur zu prüfen, wenn die erste Inverkehrsetzung mehr als zehn Jahre zurückliegt und die letzte amtliche Prüfung älter als ein Jahr ist. Diese Regelung gilt unabhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Halters.

Motorfahrzeuge, die zum Zweck der Überführung ins Ausland eingelöst werden, unterliegen der provisorischen Immatrikulation. Die Fahrzeugausweise sind auf Ende des Immatrikulationsmonates zu befristen. Beträgt die Restdauer des Monates vier oder weniger Kalendertage, so kann der Halter die Befristung auf Ende des nachfolgenden Monates verlangen. Die Gültigkeitsdauer ist auch anhand der auf dem Kontrollschild aufgeklebten Vignette klar ersichtlich. Derart befristete Kontrollschilder müssen nach Ablauf der provisorischen Immatrikulationsdauer der ausstellenden Behörde nicht zurückgegeben werden. Die Verordnungen und Richtlinien regeln lediglich die Gültigkeitsdauer von Fahrzeugausweis und Kontrollschild. Im Kanton Zürich wird im Fahrzeugausweis zusätzlich eine Ausfuhrfrist von fünf Tagen eingetragen, deren Einhaltung von den Polizeiorganen überprüft wird.

Letztes Jahr wurden im Kanton Zürich 13446 Überführungsbewilligungen erteilt. Die Bezüger von Exportschildern sind praktisch ausschliesslich ausländische Touristen. Für die provisorische Immatrikulation eines Fahrzeuges haben sie eine Zürcher Adresse anzugeben – das kann eine Hoteladresse sein, die Adresse eines Bekannten oder des Autoverkäufers – sowie den bisherigen Fahrzeugausweis und den Pass vorzuweisen. Das Einlösen eines im Fahndungsregister der Polizei als gestohlen registrierten Fahrzeuges ist dadurch ausgeschlossen. Aufgrund der geringen Zahl von Polizeirapporten ist im übrigen davon auszugehen, dass Exportschilder im allgemeinen nicht missbräuchlich verwendet werden.

Die Bezüger von Exportschildern treten ausnahmslos der vom Kanton abgeschlossenen Kollektivhaftpflichtversicherung bei und haben vor Aushändigung der Schilder die von der Versicherung verlangten Prämien sowie die anfallenden Gebühren und Verkehrsabgaben zu entrichten. Mangels Rechtsgrundlage kann keine Barkaution für allfällige weitere Schadenersatzforderungen erhoben werden.

Die beiden in der Anfrage erwähnten Motorfahrzeuge sind im Jahre 1988 erstmals in Verkehr gesetzt worden, so dass vor Erteilung der Überführungsbewilligung keine amtliche Nachprüfung nötig war. Dem Strassenverkehrsamt waren sie letztmals im Jahre 1994 zur Kontrolle vorgeführt worden. Die Lenker der Fahrzeuge wurden von der Polizei wegen Verstosses gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung verzeigt und in der Folge vom zuständigen Statthalteramt gebüsst. Zur Sicherstellung der zu erwartenden Busse und Verfahrenskosten war zuhanden des Statthalteramtes ein Bussendepositum eingezogen worden. Der Einsatz der Polizei erfolgte im Rahmen ihrer allgemeinen verkehrspolizeilichen Tätigkeit; darüberhinausgehende Aufwendungen erwuchsen der Polizei nicht. Die Kosten des aufgebotenen Abschleppdienstes wurden durch die fehlbaren Lenker beglichen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: Husi